Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5461

26. 08. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uschi Eid, Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5311 —

Politische Situation und Lage der Menschenrechte in Zaire

Die Lage in Zaire ist einerseits durch politische und soziale Wirren und einen fortschreitenden Zerfall der zentralstaatlichen Strukturen gekennzeichnet. Andererseits stehen in Zaire wichtige politische Ereignisse bevor: das Referendum über eine neue Verfassung (Dezember 1996), die Präsidentschaftswahlen (Mai 1997), die Parlamentswahlen (Juni 1997).

Es ist fraglich, ob die z. Z. stattfindende Übergangsperiode tatsächlich zu einer Demokratisierung und politischen Stabilisierung oder zur weiteren Verfestigung der Herrschaft von Präsident Mobutu führen wird.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die politische Entwicklung in Zaire seit der formalen Abschaffung des Einparteiensystems durch Präsident Mobutu im April 1990?

Es ist zutreffend, daß die Lage in Zaire durch anhaltende politische und soziale Wirren und einen weitgehenden Zerfall der staatlichen Strukturen gekennzeichnet ist. Allerdings gibt es in jüngerer Zeit auf Einzelgebieten auch Tendenzen in Richtung auf eine wirtschaftliche und politische Stabilisierung.

2. Kann nach Ansicht der Bundesregierung in Zaire tatsächlich von einem Demokratisierungsprozeß gesprochen werden angesichts des nach wie vor entscheidenden Einflusses von Präsident Mobutu als Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte?

Nach Ansicht der Bundesregierung herrschen nach wie vor große Defizite im Bereich der Demokratisierung in Zaire. Fortschritte sind jedoch mit der Lockerung des Machtmonopols von Präsident

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 23. August 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mobutu und der Zulassung von Parteien seit dem Jahr 1990 erkennbar. Besonders wird von der Bundesregierung begrüßt, daß mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ab Ende 1996 Wahlen auf den wichtigsten politischen Ebenen stattfinden sollen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige sog. „Übergangsperiode" bis zum geplanten Referendum über die neue Verfassung im Dezember 1996, zu den Präsidentschaftswahlen im Mai 1997 und zu den Parlamentswahlen im Juni 1997?

Die sog. „Übergangsperiode" hat trotz ihrer vielen Schwächen und Mängel mit dazu beigetragen, daß sich gewisse parlamentarische und demokratische Spielregeln und eine politische Klasse in Zaire entwickeln konnten. Es wurden z. B. über 400 Parteien und Gruppierungen zugelassen. Darüber hinaus formierte sich eine starke und sich öffentlich artikulierende Opposition gegen Präsident Mobutu.

Grundlegende Verbesserungen der Lebensbedingungen der Bevölkerung gab es nicht. Die Mehrheit der Zairer lebt nach wie vor am Rande des Existenzminimums. Die Lage wurde durch den Zustrom von über 1,2 Millionen Flüchtlingen, vor allem aus Ruanda, noch verschärft.

4. In welcher Weise wird sich die Bundesregierung an der Unterstützung demokratischer Präsidentschafts- und Parlamentswahlen in Zaire beteiligen?

Nach Vorliegen der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Abhaltung freier und fairer Wahlen in Zaire ist die Bundesregierung bereit, die Wahlvorbereitungen durch Finanzierung konkreter Projekte zu unterstützen und ggf. Wahlbeobachter zu entsenden. Über die Höhe des Betrages können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden, da die erforderliche Absprache der Geberländer im EU- bzw. VN-Rahmen noch aussteht.

5. Können die Oppositionsparteien in Zaire nach Ansicht der Bundesregierung ihre politischen Aktivitäten frei entfalten?
Wenn nein, in welcher Weise werden sie behindert?

Nach Ansicht der Bundesregierung können die Oppositionsparteien in Zaire ihre politischen Aktivitäten weitgehend frei entfalten. Parteiversammlungen auf lokaler und nationaler Ebene werden regelmäßig abgehalten, Aufrufe dazu in der Presse veröffentlicht. Oppositionspolitiker üben vor allem in der Presse und in frei erhältlichen Parteipublikationen scharfe Kritik an der Regierung Kengo und Staatspräsident Mobutu. Die wichtigsten Oppositionsparteien führen regelmäßig Gespräche mit den in Kinshasa ansässigen Botschaften der EU und anderer Länder. Führungspersönlichkeiten der Opposition reisen häufig ins Ausland, um

dort für ihre politischen Ziele zu werben. Einige Parteien des Oppositionsbündnisses USORAL sind in der Regierung Kengo vertreten. Behinderungen der politischen Aktivität der Oppositionsparteien gab es in der Vergangenheit gelegentlich bei Demonstrationen. Die Anträge auf Genehmigung von Kundgebungen wurden entweder nicht beschieden oder unter Hinweis auf die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abgelehnt. Daneben kam es im Vorfeld von erlaubten oder verbotenen Demonstrationen zu willkürlichen Festnahmen durch die Sicherheitskräfte. Diese Festnahmen können nicht als gezielte, von der Regierung angeordnete Unterdrückungsmaßnahmen gegen Oppositionsparteien angesehen werden. Sie erfolgen überwiegend durch eigenmächtiges Handeln der eingesetzten Sicherheitskräfte, über die die Regierung nach wie vor keine wirksame Kontrolle ausüben kann, und dienen häufig dem Ziel, Geld zu erpressen.

Die von der größten Oppositionspartei UDPS am 26. Juli 1996 veranstaltete Demonstration gegen die Regierung Kengo und Staatspräsident Mobutu wurde genehmigt. Anders als bei früheren Demonstrationen der UDPS kam es nicht zu massivem Einsatz der Sicherheitskräfte. Die Kundgebung verlief friedlich.

Den Parteien der Radikalopposition bleibt der Zugang zu den staatlichen Medien weitgehend verwehrt, auch wenn vorsichtige Öffnungstendenzen zu erkennen sind.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über evtl. Einschränkungen und Behinderungen der Arbeit oppositioneller Parteien, insbesondere der Oppositionsparteien UDPS, PALU, CDS und NMC/L, vor?

Erhebliche Einschränkungen oder Behinderungen der Arbeit oppositioneller Parteien, insbesondere der Oppositionsparteien UDPS, PALU und MNC/L, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Hat es nach Erkenntnissen der Bundesregierung in Zaire eine Untersuchung über die Verantwortlichkeit für die blutige Niederschlagung der am 29. Juli 1995 von der PALU organisierten Demonstration vor dem zairischen Parlament gegeben, bei der zahlreiche Menschen getötet und verletzt wurden?

   Wenn ja, wurden Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen?

Eine parlamentarische Untersuchung der Niederschlagung der PALU-Demonstration vom 29. Juli 1995 hat nicht stattgefunden. Eine von der Regierung eingesetzte Untersuchungskommission hat bislang noch keinen Bericht vorgelegt. Die für die Niederschlagung der Demonstration und die verübten Gewalttaten Verantwortlichen wurden bislang nicht zur Rechenschaft gezogen. Strafverfahren wurden nicht eingeleitet.

Die PALU hat wegen der blutigen Ereignisse vom 29. Juli 1995 ihrerseits Klage gegen den zairischen Staat erhoben.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das Schicksal der am 29. Juli 1995 und an den folgenden Tagen verhafteten Demonstranten vor?

Sowohl die PALU als auch verschiedene zairische Menschenrechtsorganisationen haben – soweit ihnen diese bekannt waren – die Namen von verhafteten und getöteten Demonstranten veröffentlicht. Nach übereinstimmenden Aussagen zairischer Menschenrechtsorganisationen sind alle am 29. Juli 1995 verhafteten PALU-Anhänger wieder auf freiem Fuß. Vor und nach dem 29. Juli 1995 sei es in Kinshasa nicht zu politisch motivierten Verhaftungen von PALU-Mitgliedern gekommen. Die Partei kann nach eigenen Angaben ihren Aktivitäten weiter nachgehen. Im Vorfeld der Regierungsumbildung vom Februar 1996 ist es nach ihren Angaben auch zu Verhandlungen über eine Regierungsbeteiligung der PALU gekommen. In der neuen Regierung Kengo sind ein ehemaliger Vertrauter des Vorsitzenden der PALU sowie ein (mittlerweile aus der Partei ausgeschlossenes) Mitglied der PALU vertreten.

9. Sind der Bundesregierung nach den tragischen Ereignissen vom Juli 1995 weitere gewaltsame Übergriffe gegen Oppositionelle bekannt?

   Wenn ja, welche?

   Wer trug dafür die Verantwortung?

Auch nach den Ereignissen vom Juli 1995 kam es vereinzelt zu gewaltsamen Übergriffen gegen Oppositionelle. Die Hintergründe für die Attacken und die Verantwortlichen blieben unklar.

10. Wie hat sich die Menschenrechtssituation in Zaire seit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Mai 1995 (Drucksache 13/1341) entwickelt?

Seit der Antwort der Bundesregierung auf die genannte Kleine Anfrage vom Mai 1995 hat sich die Menschenrechtslage in Zaire trotz einiger Bemühungen der Regierung Kengo nicht grundlegend gebessert.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die verstärkte Behinderung der Arbeit und Verfolgung von Menschenrechtsaktivisten vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine verstärkte Behinderung der Arbeit und Verfolgung von Menschenrechtsaktivisten vor. Die Menschenrechtsorganisationen haben vielmehr ihre Tätigkeiten intensiviert. Im Frühjahr 1996 veranstalteten einige von ihnen sog. „Menschenrechtswochen" mit z. T. internationaler Beteiligung. Die Seminare verliefen ungestört. Die Vorsitzenden der bedeutendsten zairischen Menschen-

rechtsorganisationen reisen regelmäßig ins Ausland, um über die Menschenrechtslage in Zaire zu informieren.

12. Welche Konsequenz hat die Einschätzung der Situation in Zaire durch die Bundesregierung im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme der Entwicklungszusammenarbeit?

Die Wiederaufnahme der z. Z. noch weitgehend suspendierten Entwicklungszusammenarbeit wird von einer Konsolidierung der innenpolitischen Lage unter demokratischen Vorzeichen sowie von der Durchführung eines wirtschaftlichen und finanziellen Reformprogramms abhängig gemacht. Die Bundesregierung begrüßt die nach den Ereignissen von 1991 und 1992 eingeleiteten Reformbemühungen. Die Bundesregierung hofft, daß Präsidentschafts- und Parlamentswahlen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt und in der Folge politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Basis für die politische Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung Zaires und damit auch die Grundlage für eine uneingeschränkte Wiederaufnahme der Zusammenarbeit bilden. Diese Rahmenbedingungen sind aus Sicht der Bundesregierung insbesondere die Achtung der Menschenrechte, die Beteiligung der Bevölkerung an den politischen Entscheidungsprozessen, die Gewährleistung von Rechtssicherheit, eine liberale Marktwirtschaft sowie entwicklungsorientiertes staatliches Handeln.

13. Aus welchen Titeln welcher Bundesministerien und in welcher Höhe werden bzw. wurden Projekte in Zaire finanziert, und wer sind die Projektträger?

Förderung deutscher Nichtregierungsorganisationen (NRO) für Projekte in Zaire:

Titel	Kapitel 23 02 Titel 686 07 und Titel 686 06
Träger	deutsche NRO
Bewilligungen	4,24 Mio. DM

Aus Bundesmitteln geförderte Kirchenvorhaben:

Titel	Kapitel 23 02 Titel 896 04
Träger	Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe
Bewilligungen	153,5 Mio. DM

Maßnahmen zur Förderung der Sozialstruktur:

Titel:	Kapitel 23 02 Titel 686 03

Träger	Hanns-Seidel-Stiftung Friedrich-Naumann-Stiftung
Bewilligungen	24,6 Mio. DM

Förderung der gesellschaftspolitischen Bildung:

Titel	Kapitel 23 02 Titel 686 04
Träger	Konrad-Adenauer-Stiftung Hanns-Seidel-Stiftung Arbeitnehmerorganisation der Staaten Zentralafrikas Institut für Erwachsenenbildung und Entwicklung
Bewilligungen	21,2 Mio. DM

Technische Zusammenarbeit:

Titel	Kapitel 23 02 Titel 896 03
Träger	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
Bewilligungen	411,91 Mio. DM

Finanzielle Zusammenarbeit:

Titel	Kapitel 23 02 Titel 868 01
Träger	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Bewilligungen	891,10 Mio. DM

14. Wie viele Staatsbürger Zaires sind seit dem 1. Januar 1995 aus der Bundesrepublik Deutschland nach Zaire abgeschoben worden?

Aus der Bundesrepublik Deutschland wurden nach Angaben des Bundesgrenzschutzes im Jahre 1995 119 Staatsbürger Zaires abgeschoben; Zahlen für 1996 liegen lediglich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1996 vor. Demnach wurden in diesem Zeitraum 46 Staatsbürger aus Zaire abgeschoben.

15. Verfügt die Bundesregierung inzwischen über Informationen über den Verbleib des im Mai 1996 aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschobenen Asylbewerbers N. Kabuiko, der Presseberichten zufolge nach seiner Abschiebung in Zaire „verschwunden" ist?

Über den Verbleib des am 4. April 1996 nach Zaire abgeschobenen Asylbewerbers Nsindu Kabuiko liegen der Bundesregierung folgende Informationen vor: Nsindu Kabuiko ist, entgegen Zeitungsberichten und Meldungen im Rundfunk, nicht „verschwunden", sondern hielt sich im Anschluß an seine Abschiebung zunächst an seinem ehemaligen Wohnort auf und lebt derzeit in der Umgebung dieses Ortes. Mehrmalige Versuche der Botschaft in Kinshasa, mit Nsindu Kabuiko Kontakt aufzunehmen, haben seine Angehörigen abgelehnt.

16. Liegen der Bundesregierung darüber hinaus Erkenntnisse vor, daß nach Zaire abgeschobene Personen nach ihrer Rückkehr verschwanden, verhaftet, mißhandelt oder in anderer Weise verfolgt und menschenunwürdig behandelt wurden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß nach Zaire abgeschobene Personen nach ihrer Rückkehr verschwanden, verhaftet, mißhandelt oder in anderer Weise verfolgt und menschenunwürdig behandelt wurden. Die Botschaft steht wegen des Schicksals zurückkehrender Asylbewerber in ständigem Kontakt mit den vor Ort ansässigen Menschenrechtsorganisationen. Nicht ausgeschlossen werden kann, daß nach Zaire zurückkehrende Personen – wie andere zairische oder ausländische Staatsbürger auch – bei oder nach ihrer Ankunft von Sicherheitskräften schikaniert werden. Solche Maßnahmen dienen meist dem Ziel, Geld zu erpressen.

17. Sind der Bundesregierung die in einer Dokumentation des Aachener Flüchtlingsrats genannten Fälle über das Schicksal abgeschobener Asylbewerber aus Zaire bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Informationen?

Der Bundesregierung werden zahlreiche Bitten des Inhaltes, keine Abschiebungen nach Zaire zu veranlassen, zugeleitet. Hierunter befinden sich auch einige Schreiben aus Aachen.

Die Bundesregierung bezieht grundsätzlich jede ihr zugänglich werdende Information in ihre Meinungsbildung über Zaire ein, unabhängig davon, wie sie diese Information bewertet.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des UNHCR, wonach eine Rückkehrgefährdung insbesondere bei folgenden Personengruppen gegeben ist:

- aktive Mitglieder oppositioneller Parteien, wie UDPS, MNC/L, PALU und andere im Oppositionsbündnis USORAL zusammengeschlossene Parteien;
- Journalisten, die sich in der Presse kritisch über Präsident Mobutu geäußert haben;
- Angehörige des Volkes der Luba (Baluba) und der aus Nord-Kivu stammenden Banyarwandas;
- Verweigerer, Deserteure, Abtrünnige der Armee, der Polizei und der Sicherheitsdienste?

  Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Angaben des UNHCR, auf die in der Frage Bezug genommen wird, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind aktive Mitglieder oppositioneller Parteien bei ihrer Rückkehr nach Zaire in der Regel keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt (vgl. auch die Ausführungen zu Frage 5). Gleiches gilt für Journalisten, die sich in der Presse kritisch über Präsident Mobutu geäußert haben. In den vor Ort erscheinenden Oppositionszeitungen wird Präsident Mobutu regelmäßig heftig kritisiert und angegriffen. Angehörige des zahlenmäßig starken Volkes der Luba (Baluba) sind grund-

sätzlich keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt. Ethnisch motivierte Vertreibungsaktionen gegen Baluba aus der Shaba-Provinz in ihre Herkunftsregionen Ost- und West-Kasai finden seit Ende 1994 nicht mehr statt. Im übrigen besetzen Angehörige des Stammes der Luba zahlreiche Spitzenpositionen in Regierung, Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß Banyarwandas im Kivu aufgrund interethnischer Auseinandersetzungen in der Masisi-Region gefährdet sind. In Kinshasa oder anderen Regionen von Zaire besteht dagegen keine Gefährdung für Angehörige des Volkes der Banyarwanda.

In Zaire gibt es keine allgemeine Wehrpflicht, weshalb sich das Problem der Kriegsdienstverweigerung nicht stellt. Deserteure, Abtrünnige der Armee, Polizei und Sicherheitsdienste müssen, soweit sie von den Strafverfolgungsbehörden gesucht werden, bei ihrer Rückkehr mit ihrer Verhaftung rechnen, da die Desertion nach zairischem Recht eine Straftat darstellt.

19. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit einer Sondereinheit des zairischen „Service National d'Intelligence et de Protection (SNIP)" in anderen Staaten, insbesondere in den europäischen Staaten, die eine nennenswerte Zahl von zairischen Flüchtlingen beherbergen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333